

Tagesordnungspunkt:

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Beschlussvorschlag:

1. Die von der Landesregierung NRW beabsichtigten Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW werden zur Kenntnis genommen.
2. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW wird seitens der Gemeinde Nottuln keine Stellungnahme abgegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit keine.

Klimatische Auswirkungen:

Aus der 3. Änderung des LEP NRW sind keine unmittelbaren klimatischen Auswirkungen herzuleiten.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	03.06.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

Vorlage Nr. 067/2025

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist seit dem Jahr 2017 rechtskräftig und bildet in Nordrhein-Westfalen die oberste Ebene in einem hierarchisch gestuften Planungssystem. Er ist das zentrale Instrument für die landesweite gesamträumliche Steuerung der Flächenentwicklung und beinhaltet programmatische Festlegungen (verbindliche Ziele und abzuwägende Grundsätze) für die sechs Regionalplanungsregionen sowie für die Bauleitplanung in den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden.

Am 14. März 2025 hat die Landesregierung NRW beschlossen den LEP NRW zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Diese Beteiligung findet im Zeitraum vom 03.04.2025 bis zum 30.06.2025 statt. Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Landesplanungsbehörde die Stellungnahmen auswerten und abwägen. Die finale Fassung der Änderung des Landesentwicklungsplans wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags beschlossen.

Wesentliche für Nottuln relevante Inhalte der 3. LEP-Änderung

Erhöhung der Spielräume für die kommunale Bauleitplanung:

Der neue Grundsatz 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanung“ schafft neue Ausnahmen für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Freiraum. Demzufolge können ausnahmsweise neben Bauflächen/ -gebieten auch Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Sport- und Spielanlagen im Freiraum außerhalb von im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen dargestellt bzw. festgesetzt werden. Die Voraussetzungen für diese Ausnahmen wurden entsprechend ebenfalls angepasst (u.a. können o.g. Flächen dargestellt/ festgesetzt werden, wenn dies zur Erfüllung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz erforderlich ist). Zudem erhalten kleinere Ortschaften wieder mehr Entwicklungsperspektiven.

Hintergrund dieser neuen Regelungen ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW aus März 2024 (Az. 11 D 133/20.NE, NRWE Rn. 314 ff.), welches Teile der 1. LEP-Änderung, die auf die o.a. Aspekte abzielten, verworfen hatte. Diese Regelungen werden nun erneut aufgegriffen und auf eine weiterentwickelte planerische Basis und Begründung gestellt.

Darüber hinaus soll durch geeignete Konzepte im Kontext der Regionalplanung ein flexiblerer Umgang mit der Inanspruchnahme von Flächen ermöglicht werden. Hierzu sind im überarbeiteten Regionalplan bereits sogenannte Potenzialflächen vorgesehen.

Verbesserung der Ausnahmen für den großflächigen Einzelhandel:

Die Änderung des Ziels 6.5-2 „Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentralrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen“ geht auf ein Urteil des OVG NRW zurück und stellt nunmehr klar, dass eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Ziel, großflächigen Nahversorgungs-Einzelhandel nur in zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) anzusiedeln, auch dann möglich ist, wenn im nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich zwar eine entsprechende Potenzialfläche vorhanden wäre, damit aber die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung aufgrund der Entfernung zu diesem ZVB nicht verbessert werden würde.

Nachsteuerung bei der Freiflächen-Photovoltaik:

Ein neuer Steuerungsmechanismus sorgt dafür, dass der Ausbau der Freiflächen-Solarenergie weiter vorangetrieben wird, dabei aber landwirtschaftliche Flächen nicht übermäßig beansprucht werden.

Vorlage Nr. 067/2025

Bei einer sehr hohen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird ab Erreichen der in Anlehnung an die in § 37 Absatz 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) genannten und auf Nordrhein-Westfalen heruntergebrochenen Grenzwerte die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.¹ Die Nutzung von Agri-PV-Anlagen auf eben diesen landwirtschaftlichen Flächen sowie die Inanspruchnahme von Brachflächen für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen bleiben von dieser Regelung unberührt. Sollte der im § 37 Absatz 4 EEG definierte und auf Nordrhein-Westfalen heruntergebrochene Ausbaupfad umgekehrt durch die bisherige Regelung nicht erreicht werden, ist eine Öffnung der Flächenkulisse vorgesehen.

„5-Hektar-Grundsatz“:

Die LEP-Änderung sieht vor, dass die sechs Regionalplanungsregionen in Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den Kommunen maßgeschneiderte Konzepte und Maßnahmen erarbeiten, mit denen das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung kooperativ erreicht werden kann. Angestrebt wird eine Reduktion der täglichen landesweiten Flächenneuanspruchnahme auf 5 Hektar pro Tag, in der Langfristperspektive soll eine Flächenkreislaufwirtschaft erreicht werden. Ausgenommen von dieser bilanziellen Flächenerfassung sind zukünftig Flächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, die nicht im Siedlungsraum integriert sind.

Schutz wertvoller Agrarbereiche:

Regionen, die Flächen mit hoher Qualität für die Lebensmittelproduktion und einer besonderen Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen, sollen diese in den Regionalplänen künftig als „Landwirtschaftliche Kernräume“ festlegen. So sollen sie stärker vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden. Welche Räume dies sind, muss im Weiteren zunächst in den Planungsregionen individuell ermittelt werden.

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und Waldflächen:

Grundsätzlich sind die in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und Waldbereiche vollumfänglich und vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen zu schützen. Ein regionalplanerisch festgelegter Bereich zum Schutz der Natur (BSN) bzw. Waldbereich oder auch Teile dieser Bereiche dürfen jedoch künftig ausnahmsweise für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen (bspw. Trassen für Höchstspannungs- oder Wasserstoffleitungen) in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme ist zukünftig ausnahmsweise dann möglich, wenn die betreffende Trasse von einem gesetzlich geregelten, überragenden öffentlichen Interesse ist, für sie das besondere Landesinteresse festgestellt wurde, oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten ist. Zudem darf keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb des BSN bzw. des Waldbereichs identifiziert werden (können).

Förderung des Umweltverbundes:

In zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichen sollen der ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickelt werden. Zudem sollen die Trassen für Radschnellverbindungen des Landes und für das landesweite Radvorrangnetz von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

Ressourcenschonender Rohstoffabbau:

Die Regionalplanung erhält die künftige Vorgabe, bei der Rohstoffsicherung für Kies und Sand Einsparpotenziale bei Primärrohstoffen stärker als bisher zu berücksichtigen. Dies soll dem Schutz von Menschen, Landschaft und Natur zugutekommen und das Abbaugeschehen

Vorlage Nr. 067/2025

schrittweise reduzieren, ohne dabei eine sichere und wettbewerbsfähige Rohstoffversorgung der Wirtschaft aufzugeben.

Die vollständigen Unterlagen zur 3. Änderung des LEP NRW können auf dem Beteiligungsportal des Landes NRW abgerufen werden.

(<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1012892>)

Einschätzung der Verwaltung zur 3. LEP-Änderung

Mit dem vorliegenden Entwurf zur 3. Änderung des LEP werden wichtige Bausteine aufgegriffen, die auch für die Gemeinde Nottuln und ihre Bauleitplanung von Bedeutung sind. Hervorzuheben sind insbesondere die – wieder möglich werdenden – Ausnahmen in Bezug auf Bauleitplanung außerhalb von im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen sowie die erweiterten Zulassungsmöglichkeiten für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel. Aber auch die Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Räumen für Freiflächen-Solaranlagen und die generelle Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie die Betonung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes können inhaltlich nachvollzogen werden, entscheidend wird in beiden Fällen allerdings die konkrete Umsetzung sein.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Verwaltung den vorliegenden Entwurf zur 3. Änderung des LEP und beabsichtigt insofern, keine gesonderte Stellungnahme aus Sicht der Gemeinde Nottuln im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens abzugeben.

Anlagen:

Anlage 1 – LEP Begründung

Anlage 2 – LEP Planänderungsentwurf

Anlage 3 – LEP Umweltbericht

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch